



Durchführungsbestimmungen zu § 33 a Nr. 4 Strafo - Disziplinarmaßnahmen gegen Teamoffizielle – (Gültig ab 01.07.2020)

I. Vorbemerkung

Aufgrund der seit der Spielzeit 2019/2020 geltenden Fußballregel 05.3 (Disziplinarmaßnahmen auch gegen Teamoffizielle) hat der DFB in §§ 2 DFB-SpielO, 4 DFB-RVO allgemeinverbindliche Regelungen vorgenommen. Für den Bereich des FVR erfolgt gesonderte Umsetzung in § 33 a Nr. 4 Strafo mit entsprechenden Verweisen in § 30 Nr. 7 SpielO (Feldverweis) und § 46 RechtsO (Vorsperre).

II.

Soweit die Regelungen für den Bereich des Amateurspielbetriebs Auslegungsspielräume offenlassen, erfolgt für die nachstehend aufgeführten Sachverhalte folgende Klarstellung:

1. Wird der **höchststrangige Trainer** nur deshalb mit Roter Karte des Feldes verwiesen, weil der Täter nicht festgestellt werden kann (Regel 05.3), wird das aufgrund des Sonderberichts des Schiedsrichters einzuleitende sportgerichtliche Verfahren wegen fehlenden Tatnachweises nicht gegen den Trainer, sondern gem. §§ 3, 49 Strafo gegen den betreffenden Verein geführt. In diesem Fall tritt auch keine automatische Vorsperre ein.
2. Ein **medizinischer Teamoffizieller**, der ein feldverweiswürdiges Vergehen begeht, darf nach Regel 05.3 „bleiben“, wenn der Mannschaft keine andere medizinische Person zur Behandlung zur Verfügung steht. Daher weist ihn der Schiedsrichter in diesem Fall nicht mit Roter Karte des Feldes, sondern er meldet den Vorgang mit Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan. Darauf weist er den medizinischen Teamoffiziellen nach dessen Vergehen hin.
3. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend im **Jugendspielbetrieb** für den Trainer oder Betreuer, wenn außer diesem keine andere Person zur Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht.
4. Für **Spielertrainer** gilt nach deren **zweiter Verwarnung (gelb/rot)** Folgendes:
 - a. In **allen Pflichtspielklassen der Herren** führt eine gelb/rote Karte (auch) gegen Auswechselspieler automatisch zu einer Sperre von 1 Spiel (§ 30 Nr. 5 Abs. 2 SpielO i.V.m. den DuFüBest für die Vereine des Herrenspielbetriebs). Daher ist in diesem Fall weder ein Sonderbericht des Schiedsrichters noch die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens veranlasst.
 - b. In den Spielen **im Frauen- und Jugendspielbetrieb** ist zu unterscheiden:
 - aa. Bei gelb/rot gegen den Spielertrainer/die Spielertrainerin als eingesetztem **Spieler/in** gilt Buchstabe a., Satz 2.
 - bb. Bei gelb/rot gegen ihn/sie als **Trainer/in** gilt § 33 a Strafo. Danach führt gelb/rot – wie jedes andere Innenraumverbot des Trainers/der Trainerin auch – zur Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens nach entsprechendem Sonderbericht des Schiedsrichters.